





Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern info@blv.admin.ch

Zürich, 12. Januar 2022

Stellungnahme zum Bericht "Tierschutz von Wildtieren im Zirkus: Stand und Evaluation der Gesetzgebung" vom 22. März 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Jörger, sehr geehrter Herr Loup, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen eines weiteren Austauschs zum Thema "Wildtiere im Zirkus" erneut Stellung zum Evaluationsbericht des BLV nehmen zu dürfen.

Vorab möchten wir darauf hinweisen, dass die von den drei unterzeichnenden Organisationen eingereichte Petition "Keine Wildtiere im Zirkus" nicht wie im BLV-Bericht erwähnt eine Liste mit im Zirkus verbotenen Wildtieren anstrebt, vielmehr fordert sie ein generelles Verbot des Mitführens von Wildtieren in Zirkussen und Varietés.

Rechtlicher Rahmen

Bundesrat und BLV wecken in ihren Ausführungen den Eindruck, andere Länder hätten Verbote und schwarze Listen für das Mitführen von Wildtieren im Zirkus allein ihrer mangelhaften Gesetzgebung wegen erlassen. Dieses Argument ist unseres Erachtens nicht stichhaltig. Ob ein vollständiges oder partielles Wildtierverbot für Zirkusunternehmen ausgesprochen oder strengere Haltungsstandards eingeführt werden, unterliegt demselben Legislativverfahren. Der globale Trend bewegt sich zweifellos in Richtung Zirkus ohne Wildtiere. Die Gründe dafür sind vielfältig, primär geht es jedoch stets um das Wohlergehen und die Würde der betroffenen Tiere. Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung zeigt sich im Vergleich zu anderen Rechtssystemen als ausgesprochen detailliert. Damit wird jedoch noch nichts über den effektiven Schutz der betroffenen Tiere ausgesagt. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Mindestmassregelung, die zwar sehr wohl dem Zirkusbetreiber, keinesfalls aber den Tieren zugutekommt.





In seinem Evaluationsbericht zieht das BLV sechs Jahre nach Inkrafttreten der Wildtierverordnung BLV eine erste Bilanz über den Tierschutz von Wildtieren in Zirkussen. Der Bundesrat hat wiederholt auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen und angekündigt, sie würden zu einer Verbesserung des Wildtierschutzes in Zirkussen führen.¹ Das BLV bekräftigt diese Aussage in seiner Bilanz, ohne detailliert darzulegen, inwiefern dies erfolgt sein soll und anhand welcher Parameter diese Verbesserungen gemessen wurden.

Die vom BLV erwähnte Harmonisierung des kantonalen Vollzugs möchten wir positiv hervorheben. Hingegen kann der Umstand, dass in den vergangenen Jahren insgesamt deutlich weniger Wildtiere in Manegen auftreten mussten, unseres Erachtens nicht als Nachweis herangezogen werden, zumal in einzelnen Unternehmen bekanntlich vorwiegend allgemeine finanzielle Probleme zu einem Verzicht auf die Haltung von Tieren geführt haben. Im Weiteren hat die seit zwei Jahren anhaltende Pandemiesituation zu drastisch reduzierten Zirkusgastspielen geführt.² Es lässt sich demnach kaum verlässlich messen, ob die 2015 in Kraft getretene Wildtierverordnung zu einer Reduktion des Mitführens von Wildtieren oder zu verbesserten Lebensbedingungen der mitgeführten Tiere beigetragen hat. Ein entsprechender Beitrag wäre auch kaum nachvollziehbar, weil die Bestimmungen der Wildtierverordnung gegenüber jenen der TSchV lediglich präzisierenden Charakter haben und somit nicht dazu bestimmt oder geeignet sind, das Tierschutzniveau zu erhöhen.

Als problematisch anerkennt das BLV die beiden bestehenden Ausnahmeregelungen für Zirkusse gegenüber anderen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen. Es spricht sich in der Folge für die Aufhebung dieser nicht gerechtfertigten Erleichterungen aus, was aus unserer Sicht zu begrüssen ist.

Folgende Anmerkungen sind unsererseits anzubringen:

• Streichung von Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 Abs. 2 Bst. a TSchV

Dass auch und gerade für mobile Wildtierhaltungen ein Fachgutachten vonnöten ist, liegt auf der Hand. Entscheidenden Einfluss hat hierbei allerdings die für das Fachgutachten herbeigezogene Person. Es drängt sich an dieser Stelle daher die Frage auf, wie diese Fachperson bestimmt wird.

Streichung von Art. 95 Abs. 2 Bst. a TSchV und Art. 5 ff. Wildtierverordnung BLV

Nach Angaben verschiedener Zirkusunternehmen wurde von dieser Ausnahmeregelung zum Unterschreiten der Mindestflächen praktisch kein Gebrauch gemacht. Der Streichung dieser Ausnahme kommt somit vorwiegend symbolischer Charakter zu. Zu prüfen wäre darüber hinaus eine generelle Anhebung der Mindestvorschriften für Wildtierhaltungen bzw. an eine Überprüfung der aktuell rechtlich normierten im Vergleich zu den wissenschaftlich empfohlenen Standards.

¹ Stellungnahme des Bundesrates vom 20.5.2015 zu Motion 15.3296, https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affairld=20153296; Stellungnahme des Bundesrates vom 22.8.2018 zu Motion 18.3398, https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affairld=20183398.

² Das BLV hält in seinem Evaluationsbericht fest (S. 3), es seien für das Jahr 2020 keine Raubtiernummern geplant gewesen.







Insgesamt begrüssen wir die angestrebte rechtliche Gleichstellung aller gewerblichen Wildtierhaltungen, sehen bei dieser Thematik jedoch noch grösseren Handlungsbedarf für die nächste Revision der TSchV.

Wissenschaftlicher Rahmen

Eine Auflistung der Argumente für ein Wildtierverbot in Zirkussen findet sich bereits im Bericht zur Übergabe der Petition "Keine Wildtiere im Zirkus"³ (nachfolgend: KWZ-Bericht), weshalb vorliegend nicht noch einmal darauf eingegangen werden soll. Zwar trifft es zu, dass Expertenmeinungen zur Haltung von Wildtieren in Zirkussen zuweilen auseinanderklaffen, wobei eine interessenunabhängige Betrachtung im Allgemeinen schwierig zu finden ist.

Eine von der Walisischen Regierung in Auftrag gegebene Studie⁴ untersuchte anhand einer unparteiischen Literaturrezension und Analyse verfügbarer wissenschaftlicher Belege, inwiefern Wildtiere in Zirkussen und anderen reisenden Unterhaltungsbetrieben ihren tierartspezifischen Bedürfnissen nachkommen können. Für die Analyse der wissenschaftlichen Belege wurde eine unabhängige Expertengruppe (bestehend aus Juristen, Veterinärmedizinern, Wissenschaftlern und Mitarbeitenden von Zoos und Wildtierauffangstationen), eine Gruppe von Personen aus NGOs im Tierschutzbereich sowie eine Gruppe von Tiertrainern und Zirkussen zu Tierschutzfragen bei Wildtieren in Zirkussen und anderen fahrenden Unterhaltungsbetrieben befragt. Im Rahmen der Analyse wurde auch untersucht, inwiefern sich zwischen den verschiedenen Interessen- und Expertengruppen Übereinstimmungen und Unstimmigkeiten fanden. Innerhalb der unabhängigen Expertengruppe stimmten die Befragten lediglich bei zwei von 42 Fragen nicht miteinander überein. Es bestand also weitgehende Übereinstimmung in Bezug auf Fragen des Wohlergehens von Wildtieren in Wanderzirkussen und anderen Formen der tierbasierten Unterhaltung innerhalb der überaus heterogenen Expertengruppe. Im Vergleich dazu wurden in der NGO-Gruppe acht der 42 Fragen abweichend beantwortet, wohingegen die Gruppe von Tiertrainern und Zirkussen in elf der 42 Antworten von der Expertenmeinung abwichen. In Anbetracht des Umstands, dass über 600 Personen befragt wurden, ist der höhere Konsens der Tierschutzvertreter mit dem aktuellen Stand der Forschung im Vergleich zu jenem der Zirkusvertreter in einer Evaluierung des Bundes zwingend zu berücksichtigen.

Im Weiteren kommt die unabhängige Studie zum Schluss, dass die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse insgesamt darauf hindeuten, dass in Gefangenschaft gehaltene Wildtiere in Zirkussen und anderen reisenden Tiershows die Tierschutzanforderungen der Gesetzgebung von Wales (UK) nicht erfüllen. Die Erkenntnisse würden daher ein Verbot der Verwendung von Wildtieren in reisenden Zirkussen und mobilen Zoos aus Tierschutzgründen unterstützen.⁵

Die nicht nur oftmals von Zirkusvertretern, sondern auch vom BLV zitierte Studie von Birmelin et

³ https://tierimrecht.org/documents/2683/Bericht_keine_Wildtiere_im_Zirkus_FINAL.pdf.

⁴ Dorning J., Harris S., & Pickett H. (2016) The welfare of wild animals in travelling circuses, https://goo.gl/LDzSH4.

⁵ Dorning/Harris/Pickett, S. 4.





al.⁶, in der keine Einschränkung des Wohlergehens bei den untersuchten Löwengruppen belegt werden konnte, ist methodisch umstritten.⁷ Wohlergehen und damit einhergehend auch Stress lässt sich anhand gesundheitlicher, ethologischer und endokrinologischer Kriterien bestimmen, wobei es die Autoren versäumt haben, die multifaktorielle Ebene in ihrer Untersuchung zu berücksichtigen. Die kleine Stichprobe, fehlende Wiederholungsmessungen und das minimalistische Ethogramm legen die Vermutung nahe, dass eine weitere Studie zu einem anderen Schluss kommen würde; die Reproduzierbarkeit der Studie ist folglich in Frage zu stellen und somit auch ihr wissenschaftlicher Wert. Bis dato ist uns keine neuere wissenschaftliche Studie bekannt, die zu entsprechenden Ergebnissen geführt hat. Der alleinige Verweis auf diese mangelhafte Studie als Beleg für die "Spaltung der Fachwelt" erscheint vor dem Hintergrund der zahlreichen Untersuchungen, die der Wildtierhaltung im Zirkus aufgrund ihrer Ergebnisse eher kritisch gegenüberstehen,⁸ als wenig fundiert und damit zweifelhaft. Als fachlicher Konsens darf zumindest die vorherrschende Ansicht gelten, dass eine bedürfnisgerechte Wildtierhaltung unter Zirkusbedingungen schwierig zu erreichen ist, wobei die Anforderungen in Abhängigkeit der Tierart variieren.⁹

Kritisch zu sehen sind im Weiteren die vom BLV in Auftrag gegebenen Gutachten, die von der Zoologin Marianne Hartmann zur Tigerhaltung (2017) bzw. zur Löwenhaltung (2019) im Circus Royal erstellt worden sind und im BLV-Bericht ausserordentlich starke Gewichtung finden. Auffallend ist die in den beiden Gutachten fehlende objektive Beurteilung von beobachtetem Verhalten und der stattdessen ausgesprochen interpretative Ansatz. Die von der Expertin gezogenen Schlüsse sind für uns in weiten Teilen nicht nachvollziehbar. Im Folgenden einige kritische Punkte, die unseres Erachtens im Zuge der Evaluation hätten berücksichtigen werden müssen:

Obschon stereotypes Verhalten beschrieben wird, attestierte Frau Hartmann den Tigern eine hervorragende sowie den Löwen eine sehr gute physische und mentale Verfassung. Verhaltensstörungen gelten wissenschaftlich indessen als unmissverständliche Indikatoren für die überforderte Anpassungsfähigkeit eines Tieres an seine Umgebung und somit für eine drastische Einschränkung seines Wohlergehens.¹¹ Sind Anzeichen eines offenkundigen psychischen Drucks vorhanden, mutet es seltsam an, dem betroffenen Tier eine hervorragende mentale Verfassung zu attestieren. Auch eine Delegation der unterzeich-

⁶ Birmelin I., Albonetti T., Bammert W.J. (2013) Können sich Löwen an die Haltungsbedingungen von Zoo und Zirkus anpassen? Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, Bundesverband der beamteten Tierärzte (D).

⁷ Schweizer Tierschutz STS (2016) Zirkusbericht 2016: Löwen bei Circus Royal und Circus Gasser Olympia GO.

⁸ Vgl. die Verweise im KWZ-Bericht sowie in der vorliegenden Stellungnahme.

⁹ lossa, G., Soulsbury, C. D., & Harris, S. (2009) Are wild animals suited to a travelling circus life, Animal Welfare, 18(2), 129-140

¹⁰ "Dass die Tiere gerne mitmachen und auch selber mitdenken, zeigt die Tatsache, dass einige der Tiger im Lauf der Tournee selbständig neue Elemente eingebaut haben und freiwillig zusätzliche Aktivitäten zeigen, die gar nicht von ihnen verlangt wurden und die sie auch vorher nicht so gemacht hatten, beim spontanen Ausführen jedoch mit Futter belohnt und dadurch verstärkt wurden." (Hartmann, M. [2017] Gutachten zur Tigerhaltung im Circus Royal, S. 5) Unklar bleibt, worauf sich Frau Hartmann hier stützt, zumal die drei Beobachtungstage hierfür nicht ausreichen dürften. Es ist daher davon auszugehen, dass sie diese Information Gesprächen mit dem Tigerdompteur oder allenfalls weiteren involvierten Personen entnommen hat. Fraglich ist, ob diese Informationen geeignet sind, unkritisch in ein objektives und unabhängiges wissenschaftliches Gutachten übernommen zu werden.

¹¹ Krawczel P.D., Friend T.H., Windon A. (2005) Stereotypic Behavior of Circus Tigers: Effects of Performance, in: Applied Animal Behaviour Science, Volume 95, S. 189-198.





nenden Organisationen hat 2017 eine Vorstellung des Circus Royal besucht und vorgängig die Tiger in ihren Gehegen beobachtet. Während dieses Zeitraums zeigten zwei Tiere andauerndes stereotypes Verhalten. 2019 war unsere Delegation bei den Löwen in Weinfelden vor Ort und konnte Ansätze von stereotypem Verhalten beobachten, was aufgrund des jungen Alters der Tiere bedenklich ist.¹²

- In den Gutachten wird mehrfach erwähnt, dass die Tiere ihren Bedürfnissen altersentsprechend bestens nachkommen konnten und von ihnen keine Aufgaben abverlangt wurden, die nicht in ihrem natürlichen Verhaltensrepertoire vorkommen. Nicht erwähnt wird indessen, welches Verhalten aufgrund der eingeschränkten Haltungsbedingungen nicht gezeigt werden konnte und in welchen Funktionskreisen die Tiere beschnitten waren, obwohl nach dem Bericht des BLV "...besonderes Augenmerk [...] darauf gerichtet [wurde], ob die Tiere möglichst viele Elemente ihres natürlichen Verhaltensrepertoires ausführen können...". Beispiele: Jagd bei der Nahrungsaufnahme, Fortpflanzung als Sozialverhalten, Streifen als Territorialverhalten etc. Diesen Aspekt hat auch die BLV-Arbeitsgruppe Würde des Tieres (AGW) in einer Stellungnahme zumindest teilweise aufgegriffen, dennoch findet er im Evaluationsbericht keine Erwähnung.13
- Im Tigergutachten beschrieb Frau Hartmann den Umstand, dass die Tiger das Bassin nicht nutzen konnten, weil dessen Grösse und Ausführung für Tiger ungeeignet war, als "sehr schade" (S. 3). Sie unterschätzt unseres Erachtens dabei, dass den Tieren damit ein wesentliches Element zur Gewährleistung ihres Wohlergehens gefehlt hat, das zum rechtsverbindlichen Mindeststandard gehört. Gemäss Anhang 2, Tabelle 1, Ziff. 18 TSchV ist eine Badegelegenheit Pflicht. Dass diese auch nutzbar sein muss, versteht sich von selbst. Dennoch kam Frau Hartmann in ihrem Fazit (S. 7) zum Schluss, dass anlässlich dreier Besuche "nichts festgestellt werden [konnte], das nicht der artgerechten Tigerhaltung oder dem tiergerechten Umgang entsprechen würde".
- Unter Ziff. 6 beider Gutachten von Frau Hartmann werden zahlreiche Verbesserungsvorschläge aufgeführt. Diese Massnahmen stellen angesichts der wenig gewichtigen Rechtfertigung, die die Gesellschaft für die Gefangenschaft von Wildtieren im Zirkus aufbringen kann ein absolutes Muss dar und sind für das Wohlergehen der betroffenen Tiere unter Umständen von entscheidender Bedeutung. Es erscheint daher fragwürdig, die Tigerhaltung des Circus Royal während der Tournee 2017 über alle Massen zu loben und gleichzeitig zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten zu nennen, die das Wohlergehen der betroffenen Tiere (teilweise erheblich) steigern könnten.
- Frau Hartmann beantwortete die Frage, ob die Tierwürde verletzt sei, im Zuge ihrer Beurteilung der Anpassungsfähigkeit der betroffenen Tiger. Sie begründete ihre Schlussfolgerung mit ihrer Einschätzung, dass keine unnatürlichen Verhaltensweisen gezeigt wurden und leitete soweit ersichtlich daraus ab, dass die Tiere hierdurch nicht erniedrigt wurden. Diese Reduktion auf ein einzelnes Element wird dem Konzept der Tierwürde nicht

¹² Eine oft verwendete Legitimierung für stereotypes Verhalten bei älteren Tieren ist, dass dieses aufgrund früherer Haltungsdefizite gefestigt und aus Gewohnheit auch dann noch gezeigt wird, wenn die Haltungsbedingungen keinen Anlass mehr dazu geben. Folglich weist das Auftreten von stereotypem Verhalten bei Jungtieren unmissverständlich auf akute Haltungsdefizite hin.

¹³ Arbeitsgruppe Würde des Tieres, Die Würde des Tigers im Zirkus: Meinung der AG Würde des Tieres zur Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht, Protokoll vom 14.3.2018, S. 1.





gerecht und ist rechtlich nicht haltbar. Zur Würde von Tigern im Zirkus hat sich indessen die TIR detailliert in einer rechtlichen Expertise geäussert,¹⁴ die von der AG Würde des Tieres (AGW) kommentiert wurde. Die Aussage im Evaluationsbericht, eine unabhängige Expertin sei in zwei Gutachten zum Schluss gekommen, dass die Würde und das Wohlergehen der Raubkatzen auf zwei spezifischen Zirkustourneen gewährleistet gewesen sei (S. 2), ist vor dem Hintergrund, dass Frau Hartmann keine Expertin für Fragen der Tierwürde ist, und dass auch die AGW in Bezug auf das Gutachten von Frau Hartmann von einer rein ethologischen Beurteilung ausging,¹⁵ nicht statthaft.

- Zu beachten ist im Weiteren, dass die AGW selbst eine tierwürderelevante Belastung in Form von Leiden – sichtbar an den erkennbaren Stereotypien – nicht ausschliessen und gleichzeitig keine nennenswerten Interessen vorbringen konnte, die eine Tierwürdeverletzung zu rechtfertigen vermöchten. In diesem Sinne ist sogar von einer unzulässigen Tierwürdemissachtung auszugehen, selbst wenn die Verletzung der Tierwürde an sich nicht als schwer zu beurteilen wäre.
- Die tierschutzrechtlich vorgeschriebenen Mindestflächen (Innen- und Aussenbereich) müssen Tag und Nacht für die Tiere verfügbar sein. In beiden beurteilten Tierhaltungen war dies nicht der Fall, vielmehr wurden die Raubkatzen aus Sicherheitsgründen über Nacht in Wagen gehalten. Die damit verbundene Gesetzeswidrigkeit muss unweigerlich zum Schluss führen, dass es nicht möglich ist, die Raubkatzen nach den geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben zu halten, ohne die Sicherheit für die Bevölkerung zu gefährden. Dennoch kommt das BLV gestützt auf die beiden Gutachten von Frau Hartmann zum Schluss (S. 6 und 8), dass in Zirkussen auf der Basis der Schweizer Tierschutzgesetzgebung auch das Wohl und die Würde von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen (an Haltung und Pflege) sichergestellt werden können.

Der Schlussfolgerung des BLV, "gestützt auf die geltenden tierschutzrechtlichen Vorgaben [sei] grundsätzlich eine mit dem Wohlergehen und der Würde der Tiere zu vereinbarende Haltung der evaluierten Raubkatzenarten möglich" (S. 6), steht ein von 28 Wissenschaftlern der Bereiche Wildtierbiologie, Ökologie und Ethologie unterzeichnetes Statement gegenüber. ¹⁶ Aufgrund seiner Bedeutung ist vorliegend im Weiteren erneut auf ein bereits im ausführlichen KWZ-Bericht erwähntes Positionspapier zu verweisen: Die Federation of Veterinarians of Europe (FVE) hält darin fest, dass ein Zirkus keine Möglichkeit hat, die physiologischen, mentalen und sozialen Bedürfnisse von Wildtieren adäquat zu befriedigen, womit deren Wohlergehen gefährdet ist. ¹⁷ Bedeutende Expertenmeinungen wie diese hätten unseres Erachtens in die Evaluierung miteinfliessen und zitiert werden müssen.

Hervorzuheben ist überdies, dass sich auch andere wissenschaftliche Disziplinen ausserhalb der

¹⁴ Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Die Würde des Tigers im Zirkus – eine rechtliche Betrachtung, Stellungnahme zu Handen des Kompetenzzentrums Wildtierhaltung KWH, Zürich, vom 26.7.2017.

¹⁵ Arbeitsgruppe Würde des Tieres, S. 1.

¹⁶ Eurogroup for Animals (2015) Statement on Ethological Needs and Welfare of Wild Animals in Circuses, https://www.lav.it/cpanelav/js/ckeditor/kcfinder/upload/files/files/Ethological%20Need_EN.pdf.

¹⁷ FVE position on the use of animals in travelling circuses" der Federation of Veterinarians of Europe vom 6.6.2015, https://fve.org/cms/wp-content/uploads/FVE-position-on-the-travelling-circuses_adopted.pdf.







Ethologie, Veterinärmedizin und Tierethik sowie des Tierschutzrechts mit der Thematik befassen. So unterzeichneten über 100 italienische Psychologen eine Deklaration¹⁸, nach der die normale Entwicklung von Empathie bei Kindern durch die Teilnahme an tierischen Darbietungen behindert wird. Dies, weil in Tiershows auf unnatürliches Verhalten, Unwohlsein und Leid der Tiere mit Freude und Belustigung reagiert wird, was einen groben Widerspruch zu empathischem Verhalten darstellt. Zu einem vergleichbaren Schluss kommt auch das Komitee für Psychologie der Polnischen Akademie der Wissenschaften.¹⁹

Ernüchternder Kompromiss

Wie bereits eingangs erwähnt, begrüssen wir die Streichung der Ausnahmeregelungen für Zirkusse gegenüber anderen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen. Allerdings gehen diese Massnahmen nicht weit genug. Da sich aus den in Zirkussen vorherrschenden Bedingungen im Vergleich zu anderen Wildtierhaltungen zusätzliche Tierschutzprobleme ergeben, ist eine entsprechend strengere Regulierung derselben angezeigt. Zu begrüssen wäre beispielsweise eine Erweiterung der Pflicht zur Einholung eines Fachgutachtens für Wildtiere auf sämtliche Wildtiere und nicht lediglich für die in Art. 92 Abs. 1 TSchV aufgezählten Arten mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege. Der damit verbundene Aufwand sollte aufgrund der geringen Anzahl Wildtiere in Zirkussen zu bewältigen sein. Zudem würde damit eine tatsächliche Hürde im Sinne des Tierwohls geschaffen, sofern die für das Gutachten beigezogenen Fachpersonen über die nötigen Kompetenzen verfügen, unabhängig sind und objektive Rückschlüsse ziehen.

Letztlich möchten wir noch einmal festhalten, dass ein konsequentes Verbot von Wildtieren im Zirkus sowohl dem Tierwohl als auch dem Vollzug zugutekäme. Die kantonalen Fachstellen unter der Leitung der Kantonstierärzte sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens aufwändige und schwierige Beurteilungen vorzunehmen, allenfalls Auflagen zu verfügen und Kontrollen vorzunehmen. Unter dem Aspekt, dass diese Amtsstellen in aller Regel über keine Wildtierspezialisten verfügen, dürfte diese Aufgabe kaum angemessen zu bewältigen sein. Auf diese unnötige Arbeitsbelastung könnte mit einem entsprechenden Verbot zugunsten wichtigerer Vollzugsaufgaben verzichtet werden.

Dass die Schweiz, welche ihre strenge Tierschutzgesetzgebung auch als Marketinginstrument nutzt und das Tierwürdekonzept zum Leitprinzip gemacht hat, im internationalen Vergleich derart hinterherhinkt, ist bedenklich. Fakt ist: Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung ist eine der kompliziertesten der Welt. Sie führt zu einem überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand, weil sie den Vollzug mittels umständlicher Berechnungen und intransparenter sowie schwer kontrollierbarer Detailregelungen unnötig erschwert. Statt dem Tierwohl abträglicher Kompromisslösungen wäre es an der Zeit, tierschutzwidrige Praktiken vollständig zu verbieten, statt unter wenig nachvollziehbaren Voraussetzungen weiterhin zu ermöglichen.

¹⁸ Manzoni A. (2016) Psychologists' Statement on the Anti-Pedagogical Value of the Abuse of Animals in Circuses and Performances, https://annamariamanzoni.blogspot.com/p/documento-psicologi.html.

¹⁹ Eurogroup for Animals (2021) Wild Animals in EU Circuses, Problems, Risks and Solutions, Updated Edition, Annex 4.







Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen, dass unsere Inputs Berücksichtigung finden werden.

Freundliche Grüsse

Vanessa Gerritsen

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Karin Hawelka

VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Patrick Schneider

ProTier – Stiftung für Tierschutz und Ethik